

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeiner Teil

Die EU-Nitratrichtlinie (91/676/EWG) hat zum Ziel, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen. Mit der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) wird die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Mit der Novelle der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV), BGBl. II Nr. 495/2022, wurde die Möglichkeit der Düngung mit leicht löslichen Stickstoffdüngern im Herbst stark eingeschränkt. Demnach ist nach Ernte der Hauptfrucht die Ausbringung dieser Düngemittel grundsätzlich verboten. Die bestehende Regelung ermöglicht eine Düngung mit leicht löslichen Düngemitteln bis 31. Oktober für ausgewählte Kulturen (Raps, Gerste, Zwischenfrüchte), wenn der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist. (Rüben unterliegen in diesem Zusammenhang den gleichen Anforderungen wie Raps.) Für diese Kulturen wird eine moderate Stickstoffdüngung zur ausreichenden Pflanzenentwicklung und Ertragsbildung benötigt. Alle anderen Kulturen dürfen nach Ernte der Hauptfrucht nicht mehr gedüngt werden.

Nach Inkrafttreten der Novelle (BGBl. II Nr. 495/2022) mit 1. Jänner 2023 hat sich in der fachlichen Diskussion herausgestellt, dass es auch einzelne andere Kulturen gibt, für die nach Ernte der Hauptfrucht ein Nährstoffbedarf und damit ein Düngebedarf besteht. Bei Gemüsekulturen oder Blühpflanzen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung, die nach einer frühen Ernte der vorangegangenen Hauptfrucht im Sommer als Zweitfrucht angebaut und erst im Folgejahr geerntet werden, oder bei mehrjährigen Gemüsekulturen, Blühpflanzen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung, oder Erdbeeren lässt die derzeitige Regelung nach der Ernte keine Düngung mit leichtlöslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln zu. Für diese Kulturen ist nach dem frühen Anbau bzw. nach der Ernte zur ausreichenden Kulturentwicklung bis zur Überwinterung oder bis zur nächsten Blüte bzw. Ernte ein Stickstoffbedarf gegeben und eine gute Nährstoffversorgung wichtig. Durch die Novelle soll die Möglichkeit zur Düngung mit leichtlöslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln im Anbaujahr bzw. nach der Ernte auch auf diese Kulturen unter Einhaltung bestimmter Vorgaben geschaffen werden. Die Möglichkeit zur Düngung von im Folgejahr zu erntenden oder mehrjährigen Gemüsekulturen, Blühpflanzen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung oder Erdbeeren ist an eine frühe Anbaufrist der Kulturen (bis 31. August) gebunden, die früher endet als für die Kulturen, bei denen derzeit eine Düngung nach der Ernte der Hauptfrucht zulässig ist (bis 15. Oktober). Aufgrund der gewählten Rahmenbedingungen (Kulturen mit nachweislichem Stickstoffbedarf, Anbaufrist bis 31. August, begrenzte Stickstoffdüngung) kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der ausreichend langen Vegetationsperiode der Kulturen die ausgebrachten Stickstoffmengen aufgenommen werden und daher mit keinen negativen Auswirkungen auf die Gewässer zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang erfolgen im Verordnungstext auch Klarstellungen, um eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicherzustellen. Darüber hinaus sollen die anzurechnenden Stickstoffmengen nachfolgend nach Gemüsekulturen entsprechend der Richtlinie der sachgerechten Düngung im Gemüsebau angepasst werden.

Mit der Novelle wird der Anbau der nun berücksichtigten Kulturen in Österreich abgesichert, das Gesamtgefüge der in der NAPV festgelegten Maßnahmen jedoch nicht geändert. Das durchgeführte SUP-Screening hat ergeben, dass die durch die Novelle bewirkten Änderungen keine erheblichen Umweltauswirkungen haben und somit gemäß Art. 3 der Richtlinie 2001/42/EG keiner Umweltprüfung bedürfen. Durch die gegenständliche Novelle sind keine negativen Auswirkungen auf Gewässer oder andere Umweltmedien zu erwarten. Die Erreichung des Ziels, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen, ist weiterhin sichergestellt.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Die gegenständliche Verordnung basiert auf dem Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 10 B-VG in Verbindung mit der Verordnungsermächtigung gemäß § 55p Abs. 1 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2018.

## Besonderer Teil

### Zu § 2 Abs. 1 Z 1 und § 7 Abs. 3 Z 1:

Die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft durchgeführte Evaluierung der in der NAPV (2017) festgelegten Maßnahmen hat gezeigt, dass eine Düngung von leichtlöslichen Stickstoffdüngern auf Ackerflächen im Herbst auf den meisten Kulturen pflanzenbaulich nicht sinnvoll ist. Die ausgebrachten Stickstoffmengen können meist nicht in vollem Umfang von den Pflanzen aufgenommen werden. Für ausgewählte Kulturen (Raps, Gerste und Zwischenfrüchte) wird in den Richtlinien der sachgerechten Düngung im Ackerbau und Grünland, 8. Auflage, allerdings eine begrenzte Herbstdüngung empfohlen, um eine verbesserte Pflanzenentwicklung im Herbst bzw. entsprechende Ertragsausbildung sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2022 durch die NAPV, BGBl. II Nr. 495/2022, die Möglichkeiten für die Ausbringung von leicht löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerkulturen ab der Ernte der letzten Hauptfrucht in Anlehnung an die Richtlinien für sachgerechte Düngung auf Raps, Gerste und Zwischenfrüchte beschränkt, da bei diesen Kulturen eine moderate Stickstoffdüngung zur ausreichenden Pflanzenentwicklung bzw. Ertragsbildung benötigt wird. Für diese Kulturen dürfen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Z 1 NAPV ab Ernte der Hauptkultur bis 31. Oktober durch leicht lösliche Düngemittel maximal 60 kg Stickstoff ausgebracht werden, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist. Als letzte Hauptfrucht gilt dabei gemäß § 1 Abs. 2 Z 10 jene Kultur, die auf einem Standort als letzte Kultur in denselben Kalenderjahr geerntet wird.

In Ergänzung zu den bisher genannten Kulturen Raps, Gerste und Zwischenfrüchten sollen in § 2 Abs. 1 Z 1 auch bis zum 31. August angebaute, im Folgejahr geerntete oder mehrjährige Gemüsekulturen, Erdbeeren sowie Blühkulturen, die zur Saatgutvermehrung oder Heil- bzw. Gewürzpflanzennutzung verwendet werden, in die Liste der nach der Ernte der Hauptfrucht mit leicht löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln düngbaren Kulturen aufgenommen werden.

Die beabsichtigten Ergänzungen erfolgen auf Basis einer 2023 aktualisierten Version der 8. Auflage der Richtlinien zur sachgerechten Düngung im Ackerbau und Grünland (Version 8.1), die im Dezember 2023 vom Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit beschlossen wurde und in Kürze auf der Webseite des BML veröffentlicht wird.

Dies betrifft zum einen als Zweitfrucht, d.h. nach der Ernte einer Vorkultur – bis 31. August – angebaute Gemüsekulturen oder Blühpflanzen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung mit einer Ernte im Folgejahr. Aufgrund der Kulturentwicklung weisen diese Kulturen im Herbst einen Stickstoffbedarf auf, der für eine ausreichende Herbstentwicklung zur Überwinterung bzw. Ertragsausbildung notwendig ist. Da dieser Stickstoffbedarf nur unzureichend über den Bodenvorrat gedeckt werden kann, soll die Möglichkeit einer begrenzten Düngung mit leicht löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln bereits im Anbaujahr ermöglicht werden. Dies betrifft im Wesentlichen die Gemüsekulturen Winterzwiebel und Porree sowie die Blühpflanzen Kümmel und Fenchel. Aufgrund des frühen Anbaus haben diese Kulturen im Anbaujahr noch eine lange Vegetationsperiode und einen entsprechenden Stickstoffbedarf, sodass durch eine moderate Stickstoffdüngung auch mit leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln (max. 60 kg ab Lager) mit keinen negativen Auswirkungen auf Gewässer zu rechnen ist.

Zum Anderen betrifft dies auch mehrjährige Gemüsekulturen auf Ackerland, Erdbeeren sowie mehrjährige Blühpflanzen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung. Diese werden im Frühjahr oder im Frühsommer gepflanzt und erst in mehreren Folgejahren geerntet. Die Ernte erfolgt in der Regel im Frühjahr bzw. frühen Sommer der Folgejahre. Für die landwirtschaftliche Produktion ist es besonders in den ersten Anlagejahren, in denen oftmals noch keine Ernte erfolgt, nach dem Blühen bzw. der Ernte wichtig, die Pflanzen stabil im Wachstum zu halten und eine gute Nährstoffversorgung zu gewährleisten, um eine ausreichende Entwicklung und Ernte im nächsten Jahr sicherzustellen. Daher wird auch für diese Kulturen eine begrenzte Düngung (max. 60 kg ab Lager) mit leicht löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln nach der Ernte ermöglicht. Dies betrifft im Wesentlichen die mehrjährigen Gemüsekulturen Spargel und Rhabarber, Erdbeeren sowie die Blühkulturen Schlüsselblume, Schnittlauch, Johanniskraut, Minze und Melisse. Die angebauten Kulturen verbleiben nach der Ernte, die früh erfolgt, am Feld. Es ist daher nach dem Anbau im Pflanzjahr, in den darauffolgenden Jahren der Kulturentwicklung bzw. nach der Ernte noch eine lange Vegetationsperiode und ein entsprechender Stickstoffbedarf der Kultur gegeben, sodass durch eine moderate Stickstoffdüngung auch mit leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln mit keinen negativen Auswirkungen auf Gewässer zu rechnen ist.

Durch die gegenständliche Änderung soll der Anbau dieser Kulturen von in Summe rund 4.000 ha weiterhin ermöglicht werden. Ohne eine entsprechende Möglichkeit zur Düngung dieser Kulturen wäre von einem Rückgang bzw. Auslaufen des Anbaus dieser Kulturen auszugehen.

§ 7 Abs. 3 Z 1 legt fest, dass für den Zeitraum ab der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Oktober im Falle der in § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Kulturen max. 60 kg leicht lösliche Düngemittel nach Abzug der Stall- und

Lagerverluste je Hektar ausgebracht werden dürfen. Diese bereits bestehende Regelung soll auch für die mit gegenständlicher Novelle zusätzlich aufgenommenen Kulturen gelten, welche einen vergleichbaren Nährstoffbedarf aufweisen. Daher erfolgt eine explizite Verknüpfung mit § 2 Abs. 1 Z 1, woraus sich auch eine sprachliche Vereinfachung der Bestimmung ergibt.

Bei allen anderen Ackerkulturen ist weiterhin eine Düngung mit leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ab der Ernte der letzten Hauptfrucht nicht zulässig.

Mit diesen Änderungen wird das Gesamtgefüge der NAPV nicht geändert, so dass weiterhin die Erreichung des Ziels, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerunreinigung dieser Art vorzubeugen, sichergestellt werden kann.

### **Zu Anlage 3 Abschnitte II und III:**

In Abschnitt II sind entsprechend den Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Gemüsebau die bei der Düngemessung von Gemüsekulturen zu berücksichtigenden Stickstoffmengen geregelt, die vom Gesamtstickstoffbedarf der Kultur abgezogen werden sollen. Sind keine aktuellen Messdaten von Bodenanalysen vorhanden, hat die Berechnung des  $N_{\min}$  unter Heranziehung der in Tabelle 1 dieses Abschnittes festgelegten Werte zu erfolgen. In Tabelle 1 sind die Werte für den Mindestvorrat im Boden sowie die Stickstoffnachlieferung aus Ernteresten angeführt.

Zwischenzeitlich erfolgte eine weitere Anpassung der Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Gemüsebau, welche eine Korrektur bei der Berücksichtigung der anzurechnenden Stickstoffnachlieferung aus Ernterückständen der Vorkultur beinhaltet. Die Beschlussfassung dazu erfolgte im Mai 2024. (Die Veröffentlichung der Richtlinien wird demnächst erfolgen.) Aus Konsistenzgründen soll diese Anpassung nun auch in die NAPV übernommen werden (letzter Absatz nach Tabelle 1 in Abschnitt II). Bei der bisher geltenden Regelung kann es für Landwirtinnen oder Landwirte vorteilhafter erscheinen, keine nachfolgende Winterkultur im gleichen Jahr sondern erst im Frühjahr eine Sommerung anzubauen, da nur bei im Folgejahr angebaute Kulturen eine Reduktion der Stickstoffnachlieferung aus Ernteresten möglich war. Im Falle des Anbaus einer Sommerung wäre eine verminderte Stickstoffnachlieferung durch Erntereste bei der Düngemessung der Kultur zu berücksichtigen. Um diese nicht gewünschte Auswirkung zu vermeiden und den pflanzenbaulich sinnvollen Anbau von Winterkulturen nach Gemüse zu forcieren – und damit eine Aufnahme des freien Stickstoffs noch im Herbst zu ermöglichen – soll die bisherige Formulierung „Für im Folgejahr angebaute Kulturen“ in „Für im Folgejahr zu erntende Kulturen“ geändert werden, damit der Anbau von Winterungen nicht gegenüber dem Anbau von Sommerungen benachteiligt wird.

Durch eine Ergänzung im letzten Absatz nach Tabelle 1 in Abschnitt III wird zudem entsprechend der Empfehlungen aus den Richtlinien zur sachgerechten Düngung klargestellt, dass diese Änderung auch für auf Gemüse nachfolgende Ackerkulturen gilt.

Aufgrund der Änderungen in Anlage 3, Abschnitt II und III sind keine negativen Auswirkungen auf die Gewässer zu erwarten, da die Folgekultur entsprechend ihres Stickstoffbedarfs unter Anrechnung des durch Erntereste verfügbaren Stickstoffs gedüngt werden darf.